

**M A N D A N T E N I N F O R M A T I O N**

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

noch im Herbst 2014 sind einige arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtliche Besonderheiten zu beachten.

**Inhaltsverzeichnis**

1. Einführung des Mindestlohns ab 1.1.2015 - Handlungsbedarf bei Minijobs noch in 2014
2. Mängel der Kassenführung führen zum Verlust der Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung
3. Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form
4. Änderung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

**1. Mindestlohn ab 1.1.2015  
Handlungsbedarf bei Minijobs**

**Grundsatz:** Zum 1.1.2015 gilt der Mindestlohn von brutto 8,50 € je Zeitstunde (= 60 Minuten) für alle Betriebe, auch für Minijobs und in Privathaushalten, für alle in Deutschland tätigen Beschäftigten.

**Ausnahmen:** In der Einführungsphase bis zum 31.12.2017 sind tarifliche Abweichungen auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlaubt. Ausgenommen vom Mindestlohn sind Jugendliche unter 18 Jahren ohne Berufsabschluss, Zeitungszusteller (mit Übergangsregelung) und Praktikanten, die Pflichtpraktika ausüben. Auch bei freiwilligen Praktika - sog. Orientierungspraktika - die nicht länger als 3 Monate dauern, besteht kein Anspruch auf den Mindestlohn. Eine echte ehrenamtliche Tätigkeit stellt keine Arbeit im Sinne dieses Gesetzes dar. Entsprechend steht Personen, die ein Ehrenamt innehaben, kein Mindestlohn zu.

Bei Auszubildenden wird die Entlohnung weiter nach dem Berufsbildungsgesetz geregelt. Um Langzeitarbeitslosen den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, kann bei ihnen in den ersten 6 Monaten vom Mindestlohn abgewichen werden.

**Minijobber:** Sofern Minijobber beschäftigt werden, sollte noch 2014 geprüft werden, ob durch den Mindestlohn die jährliche Entgeltgrenze von 5.400 € (450 € x 12) überschritten wird. Dann würde kein beitragsfreier Minijob mehr vorliegen. Hierbei sind auch Einmalzahlungen zu berücksichtigen.

**Beispiel:** Das Unternehmen beschäftigt 2014 einen Minijobber für 50 Stunden im Monat zu einem Stundenlohn von 8 €. Eine vertraglich vorgesehene Einmalzahlung beträgt 400 €. Während 2014 die jährliche Geringfügigkeitsgrenze mit einem Jahresentgelt von 5.200 €

noch unterschritten wird, hat der Mindestlohn 2015 zur Folge, dass diese Grenze um 100 € überschritten wird, denn das Jahresentgelt liegt dann bei 5.500 €. Somit ist das Arbeitsverhältnis sozialversicherungspflichtig. Ratsam ist es also bereits 2014 bei betroffenen Verträgen zu prüfen, ob die Versicherungsfreiheit fortbesteht. Das könnte beispielsweise durch eine entsprechende Reduzierung von Arbeitsstunden oder durch die Kappung von Einmalzahlungen erreicht werden.

**2. Mängel der Kassenführung führen zum Verlust der Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung**

Bei Außenprüfungen und Nachschau in Barzahlungsbranchen prüft die Finanzverwaltung verstärkt die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und die Einhaltung der Aufbewahrungspflicht elektronischer Daten. Die Kassenaufzeichnungen sind 10 Jahre aufzubewahren, beginnend mit dem Ende des Jahres der letzten Aufzeichnung.

Bei allen Kassensystemen besteht die Pflicht zur Aufzeichnung jedes einzelnen Handelsgeschäftes, also jeder Betriebseinnahme, Betriebsausgabe, Einlage und Entnahme. Jeder Vorgang muss identifizierbar sein, also grundsätzlich beschriftet. Bei Verkauf von Waren von geringem Wert an eine unbestimmte Vielzahl nicht bekannter oder nicht feststellbarer Personen, dürfen Bareinnahmen anhand eines Kassenberichts nachgewiesen werden. Dabei ist der gesamte Bargeldbestand täglich zu zählen. Der Kassenendbestand ist sodann um die Entnahmen und die Ausgaben zu erhöhen und um die Einlagen und den Kassenanfangsbestand zu vermindern, so dass sich rechnerisch die Summe der Tageseinnahmen ergibt. Mit Standardsoftware (z.B. Office-

Programme) erstellte Tabellen sind nicht manipulationssicher und werden nicht anerkannt. Die Journaldaten der chronologisch verbuchten Geschäftsvorfälle sind mit maschinell auswertbaren Strukturinformationen als Datenbasis unveränderbar und vollständig aufzubewahren und bereitzustellen. Das gilt sowohl für die Einzeldaten als auch für die Organisationsunterlagen wie Bedienungsanleitung, Programmieranleitung u. dgl. Dem Unternehmen obliegt der Nachweis, dass die Daten manipulationssicher und unveränderbar gespeichert werden. Dazu wird in der Regel die Hilfe von IT-Kassendienstleistern benötigt. Ist die Kassenführung nicht ordnungsgemäß, führt das bei Betrieben mit nicht untergeordneten Barumsätzen zum Verlust der Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung. Neben Umsatz- und Gewinnzuschätzungen folgt daraus regelmäßig auch ein Steuerstrafverfahren.

### **3. Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form**

Finanzbuchführung, Lohnbuchführung, Kasse, Aufzeichnungen, Warenwirtschaft, Zahlungsverkehr, Fakturierung, Zeiterfassung, Archiv, Dokumenten-Management-System, Geschäftsbriefe, Angebote, Rechnungsein- und ausgänge und alle anderen Nebenbücher sind grundsätzlich 10 Jahre, beginnend mit dem Ende der letzten Eintragung, aufzubewahren. Für die Unterlagen über die Anschaffung eines abnutzbaren Wirtschaftsgut mit 20 Jahren Nutzungsdauer beträgt die Aufbewahrungsfrist also 30 Jahre!

Dabei sind die Unterlagen in der Form und unveränderbar zu speichern, aufzubewahren und der Finanzverwaltung auf Verlangen zur Verfügung zu stellen, wie sie im Unternehmen entstanden sind. Z.B. Rechnungen oder Kontoauszüge im PDF- oder Bildformat. Es reicht nicht mehr, wenn sie - wie früher - in ausgedruckter Form aufbewahrt werden. Z.B. muss eine per E-Mail eingegangene Rechnung in dieser Form elektronisch gespeichert bleiben und vorgelegt werden. Werden Handels- oder Geschäftsbriefe und Buchungsbelege in Papierform empfangen und anschließend elektronisch erfasst (scannen), ist das Scanergebnis so aufzubewahren, dass die Wiedergabe mit dem Original bildlich übereinstimmt.

### **4. Änderung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen**

Schuldner der Umsatzsteuer bei Bauleistungen ist der Leistungsempfänger, wenn er Unternehmer ist (§ 13b UStG). Dabei kommt es auf den Zeitpunkt der Leistung an:

**bis 14.02.2014:** Der Leistungsempfänger musste Bauleistungen nachhaltig erbringen, d.h. mindestens 10% seines (Welt-)Umsatzes. Unbeachtlich war, für welche Zwecke er die bezogene Bauleistung konkret verwendete.

**bis 30.09.2014:** Der Leistungsempfänger wurde Steuerschuldner nur dann, wenn er die an ihn erbrachte Leistung selbst für eine steuerpflichtige Bauleistung weiterverwendete. Da z.B. Bauträger i.d.R. keine Bauleistungen erbringen, blieb der leistende Unternehmer Steuerschuldner.

**ab 01.10.2014:** Es ist für den leistenden Unternehmer nicht erkennbar, ob der Leistungsempfänger tatsächlich Unternehmer ist und die bezogene Bauleistung für eigene steuerpflichtige Bauleistungen verwendet. Dadurch kam es häufig zu Fehleinschätzungen, fehlerhaften Rechnungen und Risiken der Umsatzbesteuerung bzw. beim Vorsteuerabzug. Aufgrund einer Gesetzesänderung wird nunmehr darauf abgestellt, dass der Leistungsempfänger Steuerschuldner für eine an ihn erbrachte Bauleistung ist, wenn er selbst nachhaltig Bauleistungen ausführt oder nachhaltig eigene Grundstücke veräußert, die er vorher bebaut hat. Um dem leistenden Unternehmer den Nachweis zu erleichtern, ist vorgesehen, dass die zuständige Finanzbehörde dem Leistungsempfänger eine auf 3 Jahre befristete „besondere“ (von der Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG unabhängige) Bescheinigung („USt1TG“) ausstellt, die er dem Leistenden übergibt. Bei Verwendung dieser Bescheinigung geht die Steuerschuldnerschaft auch dann über, wenn die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben (Vertrauensschutz).

#### **Empfehlung:**

Die vorstehenden Ausführungen können die einzelnen Punkte nur stichwortartig benennen. Sie können eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Blum gez. Becker

**NOTIZEN**

-

-